

Wochenblatt

für

die Stadt und den Kreis Wamm.

N^o. 14.

Mittwoch, den 6. April

1842.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Auszug aus den Sanitätspolizeilichen Vorschriften bei ansteckenden Krankheiten.

(Fortsetzung.)

§. 74. Hinsichtlich der Meldung der Kränkranke an die Orts-Polizei-Behörde gelten die bei der Syphilis — §. 65. — gegebenen Vorschriften.

§. 77. Nach erfolgter Heilung sind die Genesenen, so wie deren Kleidungsstücke und sonstige Effecten, insofern sie mit ihnen während der Krankheit in Berührung gewesen sind, desgleichen die Wohnungen, nach Vorschrift der Anweisung zum Desinfektionsverfahren gründlich zu reinigen.

Vernachlässigungen dieser Verordnung werden mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder mit 3- bis stägigem Gefängniß geahndet.

§. 78. Die Polizeibehörden, sowohl in den Städten als auf dem Lande, haben auf unbekannte und sich umbertreibende Personen in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze ein besonderes Augenmerk zu richten, dieselben bei passenden Veranlassungen ärztlich untersuchen zu lassen und, wenn der gehegte Verdacht sich bestätigen sollte, für die zweckmäßige Unterbringung und Heilung derselben Sorge zu tragen. Vergl. §. 15. Dasselbe gilt hinsichtlich der wandernden Handwerksgesellen und Juden, auf welche Letztere besonders in Mess-Orten und bei Jahrmärkten mit Sorgfalt deshalb zu vigiliren ist.

Dienstboten haben es ihren Herrschaften, Gesellen und Lehrlinge ihren Meistern anzuzeigen, wenn sie glauben, von der Krätze angesteckt zu sein. Herrschaften und Meister sind verpflichtet in dieser Hinsicht auf ihre Dienstboten, Gesellen und Lehrlinge aufmerksam zu sein und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weiteren Verbreitung der Krankheit erforderlichen Maaßregeln zu treffen.

Unterlassungen und Versäumnisse hierin sollen nach Befinden der Umstände mit einer Geldstrafe von 2 bis 5 Thalern oder 3- bis stägigem Gefängniß geahndet werden.

Eine besonders genaue Aufsicht ist zu führen auf die in Arbeits- und Versorgungsbäusern, Waisenhäusern, Strafanstalten, Gefängnissen u. a. dergl. öffentlichen Anstalten befindlichen Personen, welche von Zeit zu Zeit in dieser Hinsicht von den dabei angestellten Medizinalbeamten genau zu inspiziren sind.

Eben so liegt den Vorstehern großer Fabriken, besonders solcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, so wie den Herbergs- und Gastwirthn eine besondere Aufmerksamkeit auf die bei ihnen beschäftigten oder von ihnen beherbergten Personen ob.

§. 81. Wird die Krätze zum Nachtheile Anderer absichtlich verheimlicht — in welcher Hinsicht besonders Handels- und Gewerbetreibende Individuen in Betracht kommen — oder wird sie durch ein leichtsinniges Benehmen der Kranken anderen Personen mitgetheilt, so treten die für diesen Fall anwendbaren Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §§. 777. und 778. ein.

§. 93. Ist bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringsten Grade eingetreten, so muß derselbe, wenn er auch keinen Menschen gebissen hat, sogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbesondere liegt diese Verpflichtung dem Eigenthümer oder demjenigen, der ihn unter Aufsicht hat, bei Vermeidung der durch das Edikt wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797 §. 2. seq. festgesetzten bedeutenden Geld- oder Freiheitsstrafen, ob.

§. 94. Zugleich muß der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Thalern oder stägiger Freiheitsstrafe ungesäumt von dem stattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinsichtlich des Hundes geschehen ist, Anzeige gemacht werden.

§. 97. Sobald ein toller Hund getödtet worden oder von selbst freipirt ist, muß das Kadaver, unter Vermeidung aller Berührung mit bloßen Händen, mit Haut und Haaren an einem abgelegenen Orte in eine wenigstens 6 Fuß tiefe Grube geworfen, eine Hand hoch mit Kalk überschüttet und sodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. (§. 98.)

§. 98. Die Werkzeuge, mit denen man das Kadaver berührt hat, so wie alles andere, was mit dem tollen Hunde in Berührung gekommen, oder mit Geißer, Blut u. s. w. von demselben besudelt worden ist, wie z. B. seine Lagerstätte, Fress- und Schlafplätze, Ketten, Stricke, Holz, an welchem er genagt hat, die Instrumente, mit denen er getödtet worden ist, müssen nach Vorschrift der Desinfektions-Instruktion behandelt werden.

Dasselbe muß geschehen mit dem Stalle, in welchem sich der Hund befunden hat, und darf in den vor-schriftsmäßig gereinigten Stall vor Ablauf von 12 Wochen kein anderer Hund gebracht werden. Wer gegen diese Vorschriften (§§. 97. und 98.) handelt, oder deren Befolgung unterläßt, hat eine Geldstrafe von 5 bis 10 Thalern oder 8- bis 14tägige Gefängnißstrafe verwirkt. Sollte dadurch ein Schaden für Menschen entstanden sein, so kommen die allgemeinen gesetzlichen Strafbestimmungen der §§. 777. seq. des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 20. in Anwendung.

(Fortf. folgt.)

An diejenigen Mannspersonen, welche im Jahre 1821 resp. im Jahre 1822, soweit sie aus anderen Provinzen des Staats temporair sich hier aufhalten, geboren sind, ihren Wohnsitz in der hiesigen Bürgermeisterei haben, oder darin als Gehülften, Lehrsoldaten, Gesinde u. im Dienste sich befinden, desgleichen an alle militairpflichtige Mannschaften, welche seit der letzten Ersatz-Aushebung in die Bürgermeisterei Hamm gezogen, und in den Gemeinde-Stammrollen derselben noch nicht eingetragen stehen, ergeht hiermit die Aufforderung, sich in dem im hiesigen Polizei-Bureau auf den 19. April anberaumten Termin persönlich zu melden; diejenigen welche diese Meldung ohne hinreichende Entschuldigungsgründe unterlassen, sind ihrer etwaigen Berücksichtigungsgründe verlustig, und werden, falls sie zum Dienste tauglich, vor allen anderen Militairdienstpflichtigen eingestellt.

Mit dieser Aufforderung wird zugleich bekannt gemacht, daß diejenigen Militairdienstpflichtigen aus den Geburts-Jahren 1819, 1820 und 1821, welche auf Berücksichtigung glauben gesetzliche Ansprüche machen zu können, ihre desfalligen Gründe in dem vorbemerkten Termin gleichzeitig vorbringen können, daß selbige aber auch alsdann glaubhaft nachweisen und insbesondere darthun müssen, daß die angebliche Unterstützung der Eltern in Wahrheit gegründet sey; auf später eingehende Reklamationen kann durchaus keine Rücksicht genommen werden.

Die Vorsteher in den Feldmarken werden ersucht, den Inhalt dieser Aufforderung sofort zur Kenntniß der betreffenden Individuen zu bringen.
Hamm, den 23. März 1842. Der Magistrat.

Sitzung der Sparkassen-Verwaltung zu Hamm,

im Monat April 1842,

am 9. und 23., Nachmittags von 2 bis 4 Uhr.

Öffentliche Anzeigen.

Edictalladung.

[177] Der vormalig zu Hamm in der Grafschaft Mark wohnhaft gewesene Kaufmann Heymann Spanier hat zu der hier anhängigen von Kammergericht'schen Concursmasse mehrere Forderungen angemeldet, welche in Folge ergangener, rechtskräftiger Erkenntnisse zu 1141 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. festgesetzt, und da die wahren Erben oder Nachfolger des Liquidanten nicht zu ermitteln gewesen, zum Specialdeposito des unterzeichneten Oberlandesgerichts genommen sind. Die Erben und Erbnehmer des besagten Heymann Spanier werden daher aufgefordert, sich innerhalb neun Monaten und spätestens in dem auf den 25. August 1842, Vormittags 11 Uhr, vor dem Deputirten Herrn Oberlandesgerichts-Auscultator Grafen Schmising-Kerssenbrock im hiesigen Oberlandesgerichtsgebäude angelegten Termin zu melden, und ihre Eigenschaft als Erben darzuthun, widrigenfalls nach § 481 I. 9. des Allgemeinen Landrechts das vorhandene Depositum als herrenloses Gut dem Fisco zuerkannt und ausgeantwortet werden soll.

Münster, den 19. October 1841.

Erster Senat des Königlich-Oberlandesgerichts.
v. Strampff.

Anzeige — Empfehlung.

[178] Da ich mich in hiesiger Stadt als Färber und Drucker etablirt habe, wollte einem geehrten in- und auswärtigen Publikum ergebenst anzeigen, ich drucke und färbe Wollen, Leinen, Seide und Baumwolle. Meine Wohnung ist auf der Nassauerstraße unweit der kleinen Kirche, mit dem Schild zur blauen Hand, verspreche reelle Behandlung und gute Arbeit und bitte um geneigten Zuspruch.

Hamm, den 3. April 1842.

Richard Schäfer.

Haus-Verkauf.

[179] Daß dem Herrn Schreinermeister Johann Haffner hier eigenthümlich zustehende, auf der Rutschenstraße belegene Wohnhaus, sub Nro. 534 nebst Hofraum und Stallung, werde ich am Mittwoch den 13. April d. J., Nachmittags 2 Uhr, in meiner Wohnung öffentlich meistbietend verkaufen. Die näheren Verkaufsbedingungen können bei mir eingesehen werden.

Hamm, den 28. Februar 1842.

H. Vogel, Commissionair.

[180] Dem geehrten Publikum empfiehlt sich der Unterzeichnete zu geneigten Aufträgen in Kauf-, Verkaufs- und sonstigen Commission-Geschäften ganz ergebenst.

Pellum, den 23. März 1842.

D. Klekamp, Commissionair.

Haus-Verkauf.

[181] Daß alte Wohnhaus des Colon Westhaus hieselbst, welches sich noch in einem guten baulichen Zustande befindet, werde ich am Freitag den 22sten April d. J., Vormittags 10 Uhr, an Ort und Stelle zum Abbruch öffentlich meistbietend verkaufen. Die näheren Verkaufsbedingungen können bei mir eingesehen werden.

Kauflustige werden eingeladen.

Pellum, den 2. April 1842.

D. Klekamp.

Verkauf von Brandholz.

[182] Montag den 11. April d. J., Vormittags 9 Uhr, sollen beim Rötter Hövelinghaus in hiesiger Ostenfeldmark 50 Nummern eichenen Abfallholz und Späne für's Meistgebot verkauft werden, wozu sich Kauflustige einfänden wollen.

Hamm, den 4. April 1842.

E. T. Fuhrmann.

Program m

für die Münster'sche Rennbahn 1842.

[183] Die diesjährigen Rennen bei Münster werden am 30. und 31. Mai in nachstehender Reihenfolge stattfinden. Den 30. Mai:

Steeple Chase. Herren reiten 2 — 3 englische Meilen über Jagdgrund, vom Comité näher zu ermitteln, mit 165 Pfd. Normal-Gewicht, Ocean 5 Pfd. mehr. 5 Frd'or pp. zu unterschreiben und zu nennen bis 3 Tage vor dem Rennen.

Proponent: Graf Westphalen.

14 Subscribenten.

Den 31. Mai:

1) Rennen für Landpferde des Regierungsbezirks Münster, die in Abtheilungen laufen. Eine englische Meile. Der Sieger jeder Abtheilung erhält 2 Louisd'or, der Sieger im Rennen der Abtheilungs-Sieger 10 Louisd'or; das zweite Pferd 6 Fd'or. Hengste, so wie der Sieger und das zweite Pferd in diesem Rennen des vorigen Jahres ausgeschlossen.

2) Rennen um den von Sr. Majestät dem Könige Allergnädigst bewilligten Ehrenpreis, bestehend in einem silbernen Pferde. Pferde jeden Alters und Landes, 1/2 deutsche Meile. Doppelter Sieg. Unter 3 Concurrenten kein Rennen. 3jährige Pferde tragen 115 Pfd., 4jährige 136 Pfd., 5jährige 150 Pfd., ältere 158 Pfd. Stuten und Wallache 3 Pfd. weniger. 10 Fd'or Einsatz, dasselbe Reugeld. Der Sieger erhält den Besitz des silbernen Pferdes auf ein Jahr, 30 Fd'or vom Vereine und die Einsätze. Im nächsten Jahr muß er das silberne Pferd vertheidigen oder Reugeld zahlen. Wer dasselbe zum Drittenmale gewinnt, behält es als Eigenthum.

3) Unterchrist's-Rennen. Dreijährige Pferde in der Provinz Westphalen oder in der Rheinprovinz gezogen, Vollblut ausgeschlossen. Eine englische Meile. 5 Frd'or Einsatz. Dasselbe Reugeld. Gewicht 110 Pfd. Anmeldungen offen bis 3 Tage vor dem Rennen.

Proponent: Freiherr C. v. Romberg.

10 Subscribenten.

Um einen Staatspreis ist gebeten worden.

Die Anmeldungen zur Steeple-Chase geschehen spätestens den 27. Mai, zu den übrigen Rennen, mit Ausnahme des Rennens N^o. 1. (wozu der Anmeldungs-termin später bekannt gemacht wird) spätestens den 28. Mai, Vormittags, beim Secretair des Vereins Herrn Landrath Grafen Schmising.

Die Direction des Münster'schen Vereins zur Verbesserung der Pferdezucht.

Reichsfrh. v. Landsberg-Steinfurt.

Literarische Anzeige.

[184] Das von dem Herrn Rector Kempel bei dem hiesigen Gymnasio neu eingeführte Buch:
Lectures francaises etc.

par Prof. Noël,

wird in der unterzeichneten Buchhandlung zu 22 1/2 Sgr. verkauft.

Hamm, 3. April 1842.

C. Wickenkamp.

[185] Diejenigen, welche mit dem Beginn des künftigen Monats Mai Rinder auf meine Weide zu treiben beabsichtigen, wollen sich gefälligst bei mir melden.
Berge, 2. April 1842. Wwe. Schulze-Berge.

[186] Ein breitspuriger fast neuer Ackerswagen steht billig zu verkaufen. Das Nähere zu erfahren bei
H. Vogel, Commissionair.

[187] Am Gute Neuenhausen zu Westfalen sind vorzüglich gute Kartoffeln, großer weißer Sorte, der Scheffel zu 15 Sgr. zu haben. Auch sind daselbst noch einige 70 Centner vorzüglich schönes Lafeheu zu haben.

Daselbst werden wieder Kinder und Fohlen in die Weide genommen. Mutterfohlen nur in dem Falle, daß für das unwillkürliche Bedecken durch einen mit in Weide gehenden jungen Hengst keine Garantie gefordert werden kann.

Angekommene Fremden in der Stadt Hamm, vom 24. März bis 3. April 1842.

Im Grafen von der Mark, bei D. von der Mark. Westermann, Kaufmann aus Bielefeld. Josephine Waltern aus Dortmund. Brinkmeier, Kaufmann aus Duedlinburg. Bobme, Kaufmann a. Berlin. Lyon, Kaufm. aus Minden. Diterici, D.-L.-G.-Assessor aus Hattingen. v. Stempel, Studiosus aus Bonn. v. Ellerts, Oberberggrath aus Dortmund. Seligmann, Kaufmann aus Coblenz.

Im Stadtskeller, bei H. Unkenbold. Freyherr v. Böselager a. Dessen. Nade, Rfm. a. Bickrath. Brandis, D.-L.-G.-Assessor a. Pferlohn. Hansemann, Bauconducteur aus Hagen. Ruberty, Bauconducteur aus Hagen.

Christliche Philantropie.

Die Mäßigkeitsvereine nicht Mäßigkeitsvereine.
(Aus: Minerva, Januar 1842.)

Ist es richtig, ist es würdig, daß Geistliche und Beamte ihren Einfluß gebrauchen, um die sogenannten Mäßigkeitsvereine zu stiften, zu fördern? Ich zweifle. Mäßigkeit oder Unmäßigkeit ist ein Act, der zuvörderst im innern Menschen vorgeht. Die heutigen Vereine sind nicht sowohl Mäßigkeitsvereine, als vielmehr Anti-branntweinsvereine. Man verwechselt das Object mit dem Vorgange im innern Menschen. Das Kind schlägt den Stein, woran es sich gestoßen. Es ist aber nicht möglich, alle Steine aus dem Wege zu räumen, sondern besser, Auge und Fuß zu üben, daß man nicht falle. Man hat beliebt, den Branntwein allein auszuwählen als vermeinte Ursache des Verderbens, als Object des Hasses, des Fluches. Mit gleichem Rechte kann man, wenn sie unmäßig genossen und gebraucht werden, als ähnliche Objecte hinstellen: Caffee und Thee für die Weiber, Wein und Bier für die Männer, Musik und Tanz, Karten und Taback, Geld und Schießpulver und die menschliche Junge so gut, wie die Druckerpresse. Es ist die Sache der Geistlichen, zu predigen, zu ermahnen gegen Geiz und Habsucht, gegen Reid und Zorn, gegen Völlerei und Hurerie, aber nicht gegen Wein und Geld, Schießpulver und Karten, nicht gegen die Weiber, nicht gegen das scharfe Messer, weil es schädlich wie nützlich wirken kann.

Die Geistlichen in England haben es dahin gebracht, daß am Sonntage keine Musik gemacht werden darf. Das ist Mäßigkeitsverein gegen Musik. Allerdings ist es schlimm, wenn am Sonntag Abend häßliche Lieder in den öffentlichen Häusern gebrüllt werden. Aber damit dieser Uebelstand an einzelnen Orten vermieden werde, alle Musik, die menschlichste Freude, am Sonntage zu verbieten, das ist unmenschlich, grausam und höchst nachtheilig für die Sitten der englischen Arbeiter. Die englischen Geistlichen sind durch die Strenge, womit sie das Gebot der Sabbathfeier aufrecht erhalten, Freudensförder — gleich denjenigen,

welche dem Arbeitsmanne die Erquickung durch ein spirituosos Getränk verbieten und verhindern wollen, weil einige verlorene Menschen den Genuß des Branntweins übertreiben und Trunkenbolde sind. Aber auch in Wein und Bier kann man sich berauschen, auch in dem Gefühle der Geistlichen- und Beamtenmacht, auch in dem Bewußtsein, Menschenfreund zu sein auf die wohlfeilste Weise, durch Verbot des Branntweins. Allerdings geschieht das Berauschen in Branntwein gar oft, allerdings ist es ein schrecklicher Anblick, wenn ein Branntweinsäufer in der Gasse liegt, und noch ärger ist der Zustand seiner Familie zu Hause und wahr ist's, daß eine große Zahl der Unglücklichen, die in den Gefängnissen eingesperrt sind und eingesperrt gehalten werden müssen, letztlich durch den Branntwein dahin gekommen sind. Aber sie tranken unmäßig Branntwein, weil sie sich unglücklich fühlten. Man frage nach, so wird man erfahren, daß die Gier nach Geld der Gier nach Branntwein voranging; soll man deswegen das Geld abschaffen? Gar zu bequem ist der Schluß und der Wunsch, daß dem Uebel, dem Saufen, dem Entmenschtwerden des Vaters, dem Elende der Familie, dem Verurtheiltwerden in's Gefängniß vorgebaut werde einzig und allein durch Abschaffung des Branntweins. Aber dieser Schluß hat nicht mehr Werth, als wenn die englischen Geistlichen argumentiren, weil am Sonntage keine Musik, keine laute Freude an öffentlichen oder privaten Orten gestattet ist (wohl aber Trinken und Vieltrinken), deswegen werden die Menschen fromm, deswegen sind die Engländer frommer, als jede andere Nation.

Allerdings ist es gut, wenn die Arbeiter in Nordamerika, wo Alles übertrieben wird und auch das Trinken des Rums und Branntweins auf's Aergste übertrieben ward, sich vereinigen und gegenseitig und freiwillig sich versprechen, um der Schwäche der menschlichen Natur zu Hülfe zu kommen, statt wenig Branntwein zu trinken, eine Zeitlang gar keinen zu trinken. Um das krumme Bäumchen gerade zu haben, biegt man es auf die andere Seite. Aber statt dieses Beispiels im Wesentlichen nachzuahmen, hat man dieses des Oceans auf gut europäisch die Sache von obenher betrieben; Geistliche und Beamte und Fürsten haben sich die Sache angelegen sein lassen, oft mit reinstem Willen. Sie glauben, in den Antibranntweinsvereinen das Mittel gefunden zu haben, die Menschen zu beglücken, wie man vor nicht langer Zeit glaubte, in den Bibelvereinen, welche Bibeln vertheilten, das sicherste Mittel gefunden zu haben, alle Menschen selig zu machen. Eine Bibel in jedem Hause ist aber nicht Garantie, daß die Einwohner fromm sind. Der Honig, den die Bienen in der Höhle des Baumes sammeln, macht die Früchte nicht süß. Und der Branntwein an sich macht die Leute weder mäßig, noch unmäßig, so wenig wie das Geld geizig oder verschwenderisch macht. Der Wein ist eine Gabe Gottes, so gut wie das Brod, und wer gegen den Wein eifert, wird in allen civilisirten Ländern sammt Mahomed dem Propheten für einen Barbaren gehalten. Der Branntwein ist der Wein des Nordens und der Armen. Es ist nicht genug Wein in der Welt, damit Jeder Wein trinken könne. Der Branntwein ist ein Ergebnis der Gährung, wie der Wein. Wenn ein Arbeiter fleißig gearbeitet hat den ganzen Tag, vielleicht im Unwetter, sei es zu Lande, sei es zu Schiff, und er trinkt Abends mit seinen Cameraden ein Glas verdünnten, versüßten Branntwein, so ist das gut. Wir ist es unmöglich, darin ein Uebel zu sehen, ein größeres Uebel, als wenn der Beamte, der Geistliche in den Ländern, wo der Wein wächst, oder auch im

Norden sein Glas Wein trinkt. Der Arbeiter kann ein völlig so gutes Gewissen haben bei seinem Branntwein, wie jene. Aber diesen Genuß will man ihm verkümmern aus blindem Eifer; weiß nichts, was an die Stelle gesetzt werden könnte, und vielleicht eifert ein Geistlicher oder Beamter gegen die Pest des Branntweins, indem er ganz behaglich sitzt, mit dem Glase Wein auf dem Tische und der Pfeife im Munde, mit der Pfeife, die den ganzen Tag nicht kalt geworden. Wenn irgend eine Unmäßigkeit in Deutschland Rüge verdient, so ist's die Unmäßigkeit im Tabakrauchen. Ehemals hielt man Predigten gegen den Tabak; hat es gefruchtet? Wenn die Arbeiter sehen, daß Gebildete und Wohlhabende Vereine bilden gegen den Mißbrauch des Weins und Tabaks u., und daß diese gute Früchte tragen, dann läßt sich hoffen, daß sie selbst Aehnliches thun und dem musterhaften Beispiele ihrer Bessern folgen werden. Aber wenn die Weintrinker den Branntwein überhaupt verfolgen und verdämmen, so ist das ungefähr, als wenn protestantische verheirathete Geistliche die Wiedereinführung von Mönchs- und Nonnenklöstern empfehlen wollten, um die Tugend der Keuschheit zu fördern. Es ist die Aufgabe der Geistlichen, Mäßigkeit in allem Genuße zu predigen, aber die Mäßigkeit des Nichtbranntweintrinkers, wenn der Branntwein durchaus verbannt ist, hat nicht mehr Werth, als die Enthaltbarkeit der eingesperrten Nonne.

Freilich kann der Branntwein mißbraucht werden und wird häufig mißbraucht. Branntwein ist ein schärferes Messer, als Wein. Aber man bemüht sich doch mit Recht, immer schärfere chirurgische Messer zu erlangen, obgleich ihr falscher Gebrauch ebenso sehr schädlich ist, als der richtige Gebrauch derselben von geschickter Hand heilsam. — Ich hörte das Geschwätz von Hunderten toller Weiber in der Salpeterie zur Mittagszeit und bald darauf den Lärm der pariser Börse; ich weiß nicht was schlimmer war. Ich habe in den Privatgemächern der Reichen Wein, Weiber und Karten als Ursache und Mittel zur Freude und zum Leid gesehen, und kenne die untern Classen genug, um die nächsten und entferntern Wirkungen des Branntweins gesehen zu haben. Aber es ist mir so wenig eingefallen, das Geld, wie den Branntwein, den Wein, wie die Weiber, absolut zu verdämmen. Allen Branntwein untersagen, das paßt für einen Liebhaber einer ewigen Censur.

Will man alte Trunkenbolde bessern, so ist es allerdings nicht richtig, zu dingen; man nehme ihnen den Branntwein sogleich und ganz; diejenigen, welche diese Entbehrung nicht vertragen können, mögen über Bord gehen, es ist doch nichts daran verloren. Aber dem fleißigen, ordentlichen, mäßigen Arbeiter, der seinen Schluß Branntwein oder sein Glas verdünnten Branntweins mit Wasser und Zucker trinkt, dem diese Erquickung zu vergällen, zu rauben, das scheint mir grausam, wenigstens höchst leichtsinnig. Was will man an die Stelle setzen? Bier? aber man lerne doch erst die Thatfachen kennen. In England ist es freilich verpönt, narcotische Substanzen zum Biere zu thun, aber die Zolllisten bezeugen, daß Tausende von Centnern der ärgsten narcotischen Mittel eingeführt werden. Caffe, Thee? möchte man im Ernste die norddeutschen Arbeiter zu Chinesen machen? oder will man auch Thee und Kaffee sowohl Männern, als Weibern verleißen und verbieten? Irgend ein Erquickungsmittel ist dem Schwerarbeitenden nöthig, nimmt man ihm das eine, so wird das andere aufgesucht. Die Mäßigkeit oder Unmäßigkeit liegt nicht im Glase, sondern im Menschen.